Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) naturenergie hochrhein AG für Stromlieferungen an Kundenanlagen mit Leistungsmessung

1. Lieferung, Bezug, Fahrplan

1.1 Der Kunde ist für die Dauer dieses Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen von naturenergie hochrhein AG zu decken und zu vergüten. Es ist dem Kunden nicht gestattet, Teilmengen des gesamten Bedarfes von Dritten zu beziehen.

1.2 naturenergie hochrhein AG ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer dieses Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Verteilnetzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 NAV in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung oder § 24 Abs. 1, 2, und 5 der NAV (wenn der Kunde ein Niederspannungskunde ist) oder auf Basis des zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber bestehenden Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrages unterbrochen hat.

1.3 Die von der naturenergie hochrhein AG gelieferte elektrische Energie ist zur Verwendung für eigene Zwecke des Kunden auf seinem geschlossenen Betriebsgelände bestimmt. Eine Weiterlieferung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der naturenergie hochrhein AG zulässig.

1.4 Übergabestelle und Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung der naturenergie hochrhein AG ist der Bilanzkreis der naturenergie hochrhein AG in der Regelzone des für die belieferte Entnahmestelle zuständigen Übertragungsnetzbetreibers. Die naturenergie hochrhein AG ist zur Lieferung nur verpflichtet, wenn

- der Stromliefervertrag mit dem bisherigen Stromlieferanten zum vereinbarten Lieferbeginn nicht mehr besteht (den Nachweis hat der Kunde der naturenergie hochrhein AG 8 Wochen vor Lieferbeginn in geeigneter Form vorzulegen, es sei denn, naturenergie hochrhein AG ist der bisherige Stromlieferant) und
- der Kunde spätestens 8 Wochen vor dem vereinbarten Lieferbeginn alle zur Spezifizierung der Abnahmestelle erforderlichen Angaben zur Verfügung stellt, es sei denn, naturenergie hochrhein AG liegen diese Angaben bereits vor.

Mit der Bereitstellung der elektrischen Energie gehen alle Gefahren und Risiken in Bezug auf die bereitgestellte elektrische Energie von naturenergie hochrhein AG auf den Kunden über.

1.5 Zur Belieferung des Kunden ist vorab die Erstellung eines Fahrplanes mit viertelstündigen Lastwerten erforderlich. Der Kunde wird naturenergie hochrhein AG bei der Ermittlung seines zu erwartenden Lastverlaufs unterstützen, um die Kosten für die so genannte Regelenergie (Ausgleich zwischen den Fahrplanwerten und den tatsächlichen Lastwerten) so gering wie möglich zu halten. Insbesondere wird die naturenergie hochrhein AG vom Kunden bevollmächtigt, Bezugsdaten des Kunden beim Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber einzuholen. Wesentliche, vorhersehbare Veränderungen des Strombezugs (z. B. geplante Änderung der Produktion, Zusatzschichten, Betriebsferien) teilt der Kunde naturenergie hochrhein AG so früh wie möglich, spätestens jedoch 48 Stunden im Voraus mit. Treten wesentliche, unvorhergesehene Veränderungen des Strombezugs ein, wird der Kunde naturenergie hochrhein AG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 12 Stunden darüber informieren.

1.6 Die naturenergie hochrhein AG hat das Zustandekommen des Stromliefervertrages, mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen, gegenüber dem Kunden innerhalb von 10 Werktagen (Montag-Freitag) in Textform zu bestätigen.

2. Kundenanlage

2.1 Von der Eigentumsgrenze zum Netzbetreiber an wird der Kunde alle Einrichtungen zur Nutzung der gelieferten elektrischen

Energie auf seine Kosten und in seiner Verantwortung erstellen und unterhalten. Diese Einrichtungen müssen den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Bestimmungen des Netzbetreibers entsprechen.

2.2 Der Kunde gestattet den Beauftragten der naturenergie hochrhein AG und des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers die Kundenanlage zu betreten, soweit dies insbesondere für die Überprüfung der technischen Einrichtungen, für Messungen, Ablesungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist. Auf Verlangen benennt der Kunde im Voraus einen Ansprechpartner, der in der Lage ist den Zutritt im Bedarfsfall zu gewähren.

3. Messeinrichtung

3.1 Der Kunde stellt einen nach den Angaben des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers geeigneten Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Messeinrichtung auf seine Kosten bereit und unterhält diesen auf seine Kosten. Wird die Änderung bzw. Verlegung der Messeinrichtung auf Veranlassung des Kunden, oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich, so trägt der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten.

3.2 Die naturenergie hochrhein AG kann in Abstimmung mit dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber Art und Umfang der Mess- und Steuereinrichtung festlegen.

3.3 Die Messeinrichtung muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und steht im Eigentum des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers.

3.4 Erfolgt die Messung mit Lastgangerfassung für Wirk- und Blindverbrauch, so werden die Leistungen und die Verbräuche in den vereinbarten Tarifzeiten im Wege der elektronischen Datenverarbeitung ermittelt.

3.5 Der Kunde, die naturenergie hochrhein AG bzw. der Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber können jeweils auf ihre Kosten am Zählerplatz zusätzliche Messgeräte anbringen.

3.6 Der Kunde haftet für Verlust oder Beschädigung der Messeinrichtung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat.

3.7 Stellt der Kunde den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Messeinrichtung fest, teilt er dies dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber und der naturenergie hochrhein AG unverzüglich mit.

3.8 Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller die Kosten der Nachprüfung zu tragen.

3.9 Ergibt ein Nachprüfen der Messeinrichtung ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung (Defekte, Anschlussfehler usw.) oder in der Ermittlung der gelieferten Energie (z.B. falscher Faktor) festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Ist die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die gelieferte Energie, soweit möglich auf Basis der letzten fehlerfreien Abrechnung bzw. auf Basis vorjährigen Verbrauchs, zwischen dem Kunden und der naturenergie hochrhein AG einvernehmlich festgelegt.

3.10 Ansprüche nach vorstehendem Absatz sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

4. Zählerfernabfrage

Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, erfolgen die Ablesungen per Zählerfernabfrage. Hierfür stellt der

Kunde auf seine Kosten spätestens einen Monat vor Lieferbeginn einen separaten analogen Telefonanschluss sowie eine 230 V-Steckdose zur Verfügung und unterhält diese Einrichtungen für die Dauer des Vertrags. Fehlt eine dieser Einrichtungen ist naturenergie hochrhein AG berechtigt, vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber beim Kunden eine andere Übertragungsmesseinrichtung einbauen zu lassen und die hierfür entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

5. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

5.1 Die Art der Abrechnung wird in Abstimmung mit dem Kunden von der naturenergie hochrhein AG festgelegt.

- Rechnungsstellung bei Jahresrechnung: Der Stromverbrauch wird mindestens einmal jährlich ausgelesen und darüber eine Jahresrechnung erstellt. Während des Abrechnungsjahres werden in der Regel monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen erhoben. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertrags sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- Rechnungsstellung bei Monatsrechnung: Der Stromverbrauch wird monatlich ausgelesen und darüber eine Monatsrechnung erstellt. Sofern bei bestimmten Preissystemen ein Jahresleistungspreis vereinbart ist, wird monatlich ein zeitanteiliger Teilbetrag des Leistungspreises (einschließlich des Abrechnungsmonats) berechnet. Dabei werden die im laufenden Abrechnungsjahr bereits geleisteten Teilbeträge angerechnet.

5.2 Sofern für die Abrechnung erforderliche Daten nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber oder über Rechnungen des bisherigen Lieferanten bzw. des Netzbetreibers beschafft werden können, ist naturenergie hochrhein AG berechtigt, nach Abstimmung mit dem Kunden eine Abrechnungsbasis festzulegen, damit eine Rechnung erstellt werden kann. Werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber zu einem späteren Zeitpunkt die tatsächlichen Abrechnungsdaten vorgelegt, wird naturenergie hochrhein AG eine Neuberechnung vornehmen.

5.3 Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu dem von der naturenergie hochrhein AG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und zu bezahlen. Mit Ablauf dieser Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die naturenergie hochrhein AG dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal oder konkret in Rechnung stellen. Die naturenergie hochrhein AG ist berechtigt, den offenen Betrag durch einen Inkassobevollmächtigten oder eines Rechtsanwalts einziehen zu lassen und die durch den Zahlungsverzug entstandenen Mahn-, Inkasso-, und Rechtsanwaltskosten in der gesetzlich vorgesehenen Höhe pauschal oder konkret berechnen. Endet der Vertrag – gleich aus welchem Rechtsgrund - wird der bereits an den Kunden gelieferte Strom nebst sämtlicher Abgaben, Umlagen, Steuern und Netzentgelten von naturenergie hochrhein dem Kunden in Rechnung gestellt. Zudem bleiben vertraglich nachwirkende Verpflichtungen aus diesem Vertrag, die noch für den vereinbarten Lieferzeitraum, (z.B. Zahlungsverpflichtungen, Haftungsfreistellungen) zu erbringen sind, von einem Vertragsende – gleich aus welchem Rechtsgrund - unberührt. Der Kunde hat alle Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag selbst zu erfüllen. Die naturenergie hochrhein AG ist somit berechtigt Zahlungen Dritter abzulehnen.

5.4 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei der naturenergie hochrhein AG (Wertstellung) maßgeblich.

5.5 Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen gegenüber der naturenergie hochrhein AG nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung,

- soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder
- sofern
  a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare
  Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
  b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

5.6 Gegen Ansprüche der naturenergie hochrhein AG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5.7 Erfüllungsort für Verbindlichkeiten gegenüber der naturenergie hochrhein AG ist Rheinfelden.

6. Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

6.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, soweit die Vertragspartner nicht an anderer Stelle individualvertragliche Vorauszahlungspflichten des Kunden bestimmt haben.

6.2 Die naturenergie hochrhein AG kann für den Elektrizitätsverbrauch von bis zu drei Monaten eine Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung nach diesem Absatz ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für den Wegfall anzugeben.

6.3 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, so kann naturenergie hochrhein AG in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Zinssatz nach § 247 BGB verzinst. Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn und soweit ihre Voraussetzungen wegfallen.

7. Unterbrechung der Strombelieferung und Kündigung, Kündigung aus wichtigem Grund, Vertragsstrafe

7.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, soweit die Vertragspartner nicht an anderer Stelle individualvertragliche Regelungen getroffen haben.

7.2 Die naturenergie hochrhein AG ist berechtigt, die Strombelieferung ohne vorherige Ankündigung zu unterbrechen oder durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Umfang gegen eine Bestimmung des Stromliefervertrags schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
b) den Gebrauch elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers ausgeschlossen sind.

7.3 Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die naturenergie hochrhein AG berechtigt, die Strombelieferung vier Wochen nach Ankündigung zu unterbrechen oder den Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Strombelieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. naturenergie hochrhein AG kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Strombelieferung

ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

7.4 Der Beginn der Unterbrechung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus mitzuteilen.

7.5 Die naturenergie hochrhein AG hat die Unterbrechung der Strombelieferung unverzüglich zu beenden und die Strombelieferung wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Strombelieferung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden weist die naturenergie hochrhein AG die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

7.6 Die naturenergie hochrhein AG ist in den Fällen gemäß Ziff. 7.3 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Strombelieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholter Zuwiderhandlung gemäß Ziff. 7.3 ist die naturenergie hochrhein AG zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angekündigt wurde; Ziff. 7.3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

7.7 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

7.8 Die Kosten der Unterbrechung sowie Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung gestellt.

7.9 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die naturenergie hochrhein AG berechtigt eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.

Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für den Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

8. Leistungsbefreiung bei Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung

8.1 Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, naturenergie hochrhein AG von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von naturenergie hochrhein AG gemäß Ziffer 7 beruht. naturenergie hochrhein AG ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie naturenergie hochrhein AG bekannt sind oder von naturenergie hochrhein AG in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

8.2 Der Kunde unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen (Drahtbrüche, Kabelbeschädigungen, Blitz- und Feuerschäden u. ä.).

9. Höhere Gewalt und Ähnliches

9.1 Sollte naturenergie hochrhein AG durch höhere Gewalt, durch Krieg, Terror, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetreiben, Beschädigungen der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder der Computerhard- oder Software, durch Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Lieferung elektrischer Energie gehindert sein, so ruht diese Verpflichtung von naturenergie hochrhein AG, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.

9.2 In solchen Fällen kann der Kunde keine Entschädigung von naturenergie hochrhein AG beanspruchen. naturenergie hochrhein AG wird in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag wieder nachkommen kann.

9.3 Der Kunde wird seinerseits im Falle der Ziffer 9.1. von seinen Leistungspflichten für die Zeit des Ruhens der Verpflichtungen von naturenergie hochrhein AG befreit.

10. Haftung der naturenergie hochrhein AG

10.1 naturenergie hochrhein AG haftet in den Fällen der Ziffer 8 nicht. naturenergie hochrhein AG weist darauf hin, dass etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 8 Satz 1 gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können. Dies ergibt sich aus §§ 18 NAV, 25 a NZV, die diesen AGB als Anlage zur Information beigefügt sind.

10.2 Die naturenergie hochrhein AG haftet nicht, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, oder der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der naturenergie hochrhein AG. Die naturenergie hochrhein AG haftet bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten d.h. solchen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten). Bei der einfach fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung allerdings auf diejenigen Schäden begrenzt, die vertragstypisch sind und bei Vertragsschluss vorhersehbar waren. Schließlich ist die Haftung nicht ausgeschlossen, wenn und soweit die naturenergie hochrhein AG eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben oder den Mangel arglistig verschwiegen hat.

10.3. Bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet die naturenergie hochrhein AG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, wenn Sie die Umstände zu vertreten hat.

10.4 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10.5 Beabsichtigt der Kunde, an der Lieferstelle Drittnutzung durch nachgelagerte Unterabnehmer oder Untereinspeiser zuzulassen, ist er verpflichtet, mit dem Drittnutzer die Leistungsbefreiung entsprechend der Ziffern 7, 8 und eine Haftungsregelung entsprechend der Ziffern 10.1 bis 10.3 zu vereinbaren.

11. Vertragsanpassung

naturenergie hochrhein AG ist berechtigt, die Bestimmungen dieser AGB zu ändern. Eine solche Vertragsanpassung wird dem Kunden spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) angekündigt. In diesem Fall ist der Kunde bis zum Wirksamwerden der Änderung berechtigt, dieser Vertragsanpassung schriftlich zu widersprechen. Auf dieses Widerspruchsrecht und dessen Bedeutung sowie auf die Bedeutung eines nicht erfolgten Widerspruchs wird der Kunde im Ankündigungsschreiben gesondert hingewiesen.

12. Übertragung von Rechten und Pflichten

12.1 Die naturenergie hochrhein AG bzw. der Kunde ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, der die Versorgungsaufgaben bzw. die Kundenanlage übernommen hat. Bei Eintritt eines Rechtsnachfolgers der naturenergie hochrhein AG in diesen Vertrag ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats in Textform zu kündigen, sofern dem Kunden ein Festhalten am Vertrag aus in der Person des Nachfolgers liegenden Gründen unzumutbar ist.

12.2 Den Eintritt eines Nachfolgers des Kunden in den Vertrag kann die naturenergie hochrhein AG verweigern oder eine Anpassung der Vertragsbestimmungen verlangen, wenn bei diesem nicht die gleichen wirtschaftlichen Voraussetzungen, insbesondere nicht die gleichen Abnahmeverhältnisse, gegeben sind.

13. Vertraulichkeit, Schriftform, Gerichtsstand, Datenschutz

13.1 Die Vertragspartner werden den Inhalt dieses Vertrags und die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung dieses Vertrages erlangten Unterlagen und Informationen (Daten) vertraulich behandeln, soweit diese nicht bereits vor Vertragsschuss öffentlich waren. Diese Verpflichtung gilt über das Vertragsende hinaus. Ausgenommen ist die Weiterleitung von Daten, die zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages erforderlich oder gesetzlich bzw. behördlich vorgeschrieben ist.

13.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

13.3 Gerichtsstand ist Rheinfelden, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist.

13.4 Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von naturenergie hochrhein AG verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen weitergegeben.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht wirksam oder durchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Entsprechendes gilt für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.

Stand: 1. Oktober 2022

Anlage zu Ziff. 10.1
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) naturenergie hochrhein AG für Stromlieferungen an Kundenanlagen mit Leistungsmessung
Auszüge aus der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) (Stand 29.07.2022)

Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis zu 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen.

(4) Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(5) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(7) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(8) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen.

Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV)

§ 25a Haftung bei Störungen der Netznutzung

§ 18 der Niederspannungsanschlussverordnung gilt entsprechend.

Datenschutzhinweise

Die folgenden Informationen beziehen sich auf unseren Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses erheben.

1. Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie seines Vertreters sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher:

naturenergie hochrhein AG, vertreten durch den Vorstand
Schönenbergerstr. 10
79618 Rheinfelden
Telefon: +49 7623 92-0
Telefax: +49 7623 92-3434
E-Mail: info@naturenergie.de

Datenschutzbeauftragter:

Der/die betriebliche Datenschutzbeauftragte ist unter der o.g. Anschrift, beziehungsweise unter folgender E-Mail erreichbar: datenschutz@naturenergie.de

2. Verarbeitungszwecke, jeweilige Rechtsgrundlage und ggf. Empfängerkategorien

2.1 Vertragsdurchführung

2.1.1 Sie können über unsere Vertragsformulare Energielieferungsverträge abschließen (z.B. für Strom bzw. Gas). Wir verarbeiten hierfür diejenigen personenbezogenen Daten, die Sie jeweils in das Vertragsformular eintragen.

2.1.2 Wir verarbeiten personenbezogene Daten zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten sowie Bonitätsinformationen auf Basis mathematischer-statistischer Verfahren bei Wirtschaftsauskunfteien. Wirtschaftsauskunfteien speichern personenbezogene Daten für die Erteilung von Auskünften.

2.1.3 Rechtsgrundlage

Der Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten erfolgt zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des entsprechenden Energielieferungsvertrages. Hierzu gehört auch unser Online-Portal.

2.1.4 Empfängerkategorien

Wir übermitteln zur Vertragsdurchführung personenbezogene Daten an andere Unternehmen der Energiedienst Holding AG, an Marktpartner im Rahmen der prozessualen Festlegungen der Bundesnetzagentur (z.B. Netz- und Meßstellenbetreiber und bisherige Lieferanten) sowie an Dienstleister im Rahmen der Leistungserbringung (z.B. Handwerker und Transportunternehmer). Sie finden hier eine Übersicht der Unternehmen der Energiedienst Holding AG:

https://www.energiedienst.de/unternehmen/ueber-uns/

Wenn Sie Ihre Zahlungsverpflichtung rechtswidrig verweigern, dann übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlage dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Art. 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung, d.h. Informationen zum geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berechtigung etc. finden Sie unter folgendem Link: https://finance.arvato.com/icdinfoblatt

2.1.5 Pflichtangaben

Die im jeweiligen Vertragsformular mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder. Diese personenbezogenen Daten sind für einen Vertragsabschluss erforderlich. Wenn Sie diese personenbezogenen Daten nicht angeben, dann können wir das jeweilige Vertragsverhältnis nicht abschließen.

2.1.7 Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung dieses Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

2.1.8 Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen z.B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten z.B. Auskunfteien erhalten.

2.2 Werbeeinwilligung

2.2.1 Wenn Sie uns Ihre Werbeeinwilligung erteilen, dann gehen wir mit Ihren personenbezogenen Daten für eigene Werbezwecke um. Wir verarbeiten hierfür diejenigen personenbezogenen Daten, die Sie uns jeweils im Rahmen Ihrer Werbeeinwilligung zur Verfügung stellen.

2.2.2 Rechtsgrundlage

Ihre Einwilligungserklärung ist die Rechtsgrundlage für unseren diesbezüglichen Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

3. Datenübermittlung in die Schweiz

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten auch an Unternehmen unserer Unternehmensgruppe in die Schweiz. Ihre personenbezogenen Daten werden dort auch verarbeitet. Die EU Kommission hat ein angemessenes Datenschutzniveau für die Schweiz festgestellt (Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 2000, Az. 2000/518/EC). Sie finden diese Entscheidung über den folgenden
Link:http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32000D0518&from=en

4. Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer personenbezogener Daten

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn der jeweilige Zweck der Speicherung entfällt und keine gesetzliche Vorschrift eine Aufbewahrung erfordert. Statistische Auswertungen erfolgen nur in anonymisierter Form.

5. Ihre Betroffenenrechte

Bitten wenden Sie sich für die Wahrnehmung Ihrer Rechte und zum Widerruf Ihrer Einwilligung an die o.g. Kontaktdaten.
5.1 Ihre Betroffenenrechte

Sie haben uns gegenüber folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit

5.2 Widerruf Ihrer Einwilligung

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

6. Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde

Sie haben die Möglichkeit, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren.

Für uns ist folgende Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Postanschrift:
Postfach 10 29 32
70025 Stuttgart
Telefon: +49 711 615541-0
Telefax: +49 711 615541-15
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

7. Sicherheit Ihrer personenbezogenen Daten

Um die Sicherheit Ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten, haben wir zahlreiche technische Vorkehrungen getroffen. Ihre personenbezogenen Daten werden gewissenhaft vor Verlust, Zerstörung, Verfälschung, Manipulation und unberechtigten Zugriff oder unberechtigter Offenlegung geschützt.

8. Fragen zum Datenschutz

Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.